



VIII. DAS VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN SACHSEN-ANHALT

von Rechtsanwältin Christel Hahne, Magdeburg und Rechtsanwalt Michael Prossliner, LL.M., Pulheim¹

Die berufsständische Versorgung – und damit auch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt – steht als Teil der so genannten ersten Säule im gegliederten System der Alterssicherung der Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigt neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Gleichwohl ist die Kenntnis dieses Systems auch unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oftmals gering. Aus Anlass der im Jahr 2011 stattgefundenen Wahl zur Zweiten Vertreterversammlung soll der nachfolgende Beitrag dazu dienen, neben der geschichtlichen Entwicklung des Versorgungswerks einen Überblick insbesondere über dessen Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht zu geben.

I. Das Entstehen und die Entwicklung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

Das erste berufsständische Versorgungswerk moderner Prägung war die im Jahre 1923 gegründete Bayerische Ärzteversorgung, die heute noch besteht und bei der es sich um das größte berufsständische Versorgungswerk der verkammerten Freien Berufe überhaupt handelt.

Der wesentliche Impuls für die Gründung weiterer berufsständischer Versorgungswerke ergab sich aber erst im Jahre 1957. Im Zuge der Beratungen zur damaligen Rentenreform, der so genannten Adenauerschen Rentenreform, mit der das Prinzip der dynamischen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wurde, wurde das Recht zur Selbstversicherung für Selbstständige und Freiberufler ersatzlos gestrichen. Für den Bereich der Angestellten wurde eine Versicherungspflichtgrenze, wie es sie heute noch in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt, statuiert, die bei rund 1.250 DM monatlich lag. Wer diese Grenze mit seinem Einkommen überschritt, schied aus der Rentenversicherung aus, wenn er nicht bereits dort für wenigstens 60 Monate Mitglied gewesen und Beiträge gezahlt hatte. Für den Bereich der Freien Berufe bedeutete dies, dass zahlreiche Angehörige der Freien Berufe, die mit ihrem Einkommen die Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschritten, aber noch nicht fünf Jahre Mitglied waren, vor dem versorgungspolitischen Nichts gestanden hätten, wenn ihnen nicht über die Befreiungsmöglichkeit des damaligen § 7 Abs. 2 AVG ein frühzeitiges Zutrittsrecht zu den gegründeten Versorgungswerken eröffnet worden wäre.

1. RAin Christel Hahne ist Vorstandsvorsitzende des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt, RA Michael Prossliner ist Justiziar/Leiter Rechtsabteilung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt. Zitierte Vorschriften ohne Kennzeichnung sind solche der Satzung.



Durch den Impuls der Adenauerischen Rentenreform entstanden nun in rascher Folge Versorgungswerke für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in fast allen Kammerbereichen der damaligen Bundesrepublik. Die Anwaltschaft, die lange auf eine bundesgesetzliche Regelung ihrer Altersvorsorge gewartet hatte, folgte Anfang der achtziger Jahre und gründete dann in rascher Folge Versorgungswerke in den alten Bundesländern.² Zu weiteren Versorgungswerksgründungen kam es nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Grundlage hierfür war insbesondere Art. 18 Abs. 3 des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.05.1990³, der ausdrücklich festlegte, dass die Errichtung berufsständischer Versorgungswerke außerhalb der Rentenversicherung ermöglicht werden sollte. Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands⁴ ersetzte dann die mit dem Rentenreformgesetz 1992 in das SGB VI transformierte Befreiungsregelung, bereits Mitte 1991 nahmen die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt und das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Tätigkeit auf. Zu Beginn des Jahres 1992 waren die Versorgungswerke der Kammern der Heilberufe in allen neuen Ländern errichtet.

Die Geschichte des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt ist eine besondere. Zwar beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt bereits am 13.12.1993 das „Gesetz über die Errichtung eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt“⁵ (RAVG LSA 1993), das gemäß dessen § 23 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft trat. Allerdings enthielt das RAVG LSA 1993 eine Regelung, die in der Geschichte der berufsständischen Versorgung wohl einmalig ist. Gem. § 18 Abs. 4 RAVG LSA 1993 bedurfte die Beschlussfassung über die Satzung des Versorgungswerks zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch zwei Drittel der Rechtsanwälte, die Pflichtmitglieder des Versorgungswerks werden sollten. Die Mehrheit musste gegenüber dem Ministerium der Justiz angezeigt werden.⁶ Erst danach konnte das Versorgungswerk durch Beschluss der Landesregierung errichtet werden.⁷ Dass diese Regelung verunglückt war, liegt auf der Hand. Zum einen ist die erforderliche qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der potentiellen Mitglieder bereits als hoch anzusehen. Problematisch war aber insbesondere der Aspekt, dass es für die Erreichung dieser Mehrheit nicht ausgereicht hat, wenn zwei Drittel derjenigen, die sich an der Abstimmung beteiligen, der Satzung zugestimmt hätten. Vielmehr war es erforderlich, dass zwei Drittel aller potentiellen Mitglieder des Versorgungswerks der Satzung zustimmen mussten. Weiterhin war nicht festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die 2/3-Mehrheit ausge-reicht hätte. Da der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt laufend neue Mitglieder zugehen, veränderte sich die Zahl der Wahlberechtigten ständig, sodass eine Erreichung des in § 18 Abs. 4 S. 1 RAVG LSA 1993 festgelegten Quorums nicht möglich war. Das „Gesetz über die Errichtung eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt“ entpuppte sich somit entgegen seinem Wortlaut als ein „Gesetz zur Verhinderung über die Errichtung eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt“.

2. Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Rechtsanwaltsversorgungswerke findet sich bei Kilger, AnwBl. 2011, 901; AnwBl. 1998, 424; AnwBl. 1998, 560.
3. BGBl. II 1990, S. 537 ff.
4. BGBl. II 1990, S. 889.
5. GVBl. LSA Nr. 54/1993, S. 761.
6. § 18 Abs. 4 S. 3 RAVG LSA 1993
7. § 19 S. 1 RAVG LSA 1993.



Dies führte dazu, dass ungeachtet der Tatsache, dass bereits im Jahr 1993 ein entsprechendes Gesetz existierte, Sachsen-Anhalt das letzte Bundesland war, in dem ein Rechtsanwaltsversorgungswerk tatsächlich errichtet werden konnte. Erst am 01.08.2005 trat das „Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt“ in Kraft.⁸ Gleichzeitig trat das ursprüngliche „Gesetz über die Errichtung eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt“ aus dem Jahre 1993 außer Kraft.⁹ Ausreichend für die Errichtung des Versorgungswerks war nunmehr die Beschlussfassung der Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt anwesenden Rechtsanwälte, die Pflichtmitglieder des Versorgungswerks werden sollen.¹⁰

Nachdem am 29.12.2006 die Satzung des Versorgungswerks durch das Ministerium der Justiz im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht wurde¹¹, konnte das Versorgungswerk endlich seine Arbeit aufnehmen.

II. Aufbau und Organisation - Selbstverwaltung

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt wurde als selbstständige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.¹² Das Versorgungswerk wird durch den Berufsstand nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie selbst verwaltet. Das bedeutet, dass die Mitglieder des Versorgungswerks die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen. Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, die dem Versorgungswerk angehören müssen.¹³ Die Vertreterversammlung hat insbesondere die Aufgabe, über die Beiträge und Leistungen sowie die Satzung zu beschließen¹⁴.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden¹⁵. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Vertreterversammlung durchzuführen und über die Angelegenheiten des Versorgungswerks zu beschließen.¹⁶

Der Vorsitzende, der aus der Mitte des Vorstandes gewählt wird¹⁷, leitet die laufenden Geschäfte und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.¹⁸

8. GVBl. LSA Nr. 45/2005, S. 458.
9. § 19 Abs. 2 RAVG LSA.
10. § 1 Abs. 2 RAVG LSA.
11. MBl. LSA Nr. 52/2006, S. 775.
12. § 4 RAVG LSA.
13. § 5 Abs. 1 RAVG LSA.
14. § 5 Abs. 3 RAVG LSA.
15. § 6 Abs. 1 RAVG LSA.
16. § 6 Abs. 3 RAVG LSA.
17. § 6 Abs. 1 S. 6 RAVG LSA.
18. § 6 Abs. 4 RAVG LSA.



Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.¹⁹ Er kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auch einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.²⁰ Von dieser Möglichkeit hat das Versorgungswerk Gebrauch gemacht und die Geschäftsführung des Versorgungswerks im Rahmen eines Geschäftsbesorungsvertrages dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen übertragen.

III. Finanzierungssystem

Für das Versorgungswerk ist kennzeichnend, dass es nicht nach dem so genannten Umlageverfahren, wie es in der gesetzlichen Rentenversicherung angewandt wird, finanziert ist.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt arbeitet vielmehr grundsätzlich nach dem Versicherungsprinzip und finanziert seine Leistungen ohne Zuschüsse des Staates.

Das Versorgungswerk praktiziert dabei das sog. „(nicht offene) Deckungsplanverfahren.“ „Nicht offen“ nennt man das Verfahren deshalb, weil es – anders als das offene Deckungsplanverfahren²¹ - keinen andauernden Zugang von neuen Versicherten unterstellt.

Der Ausdruck „Deckungsplan“ steht für ein versicherungsmathematisch recht kompliziertes, in seinem gedanklichen Ansatz allerdings recht einfaches Vorgehen: Für das gesamte Versorgungssystem, also alle heutigen und künftigen Leistungsberechtigten einschließlich eines eventuellen zukünftigen Zugangs geht man am Bewertungsstichtag davon aus, dass es einen Ausgleich geben muss zwischen allen künftigen Leistungen auf der einen Seite und allen künftigen Beiträgen zzgl. des vorhandenen Kapitalvermögens und seiner Zinserträge auf der anderen Seite. Es besteht eine sog. kollektive Äquivalenz für den gesamten Versichertenbestand. Zum Stichtag und mit Blick auf die Zukunft hat die prospektive Bilanz ausgeglichen zu sein. Ergibt sich ein Überschuss, kann dieser reinvestiert oder ausgeschüttet werden, d.h. es können zusätzliche Rücklagen oder Leistungsverbesserungen vorgenommen werden. Ergibt sich eine Unterdeckung, muss für deren baldige Beseitigung gesorgt werden. Eine Besonderheit besteht jedoch darin, dass Überschüsse ausschließlich den versicherten Mitgliedern zugute kommen dürfen. Das Versorgungswerk dient weder möglichen Interessen von dritten Investoren noch einem Selbstzweck.

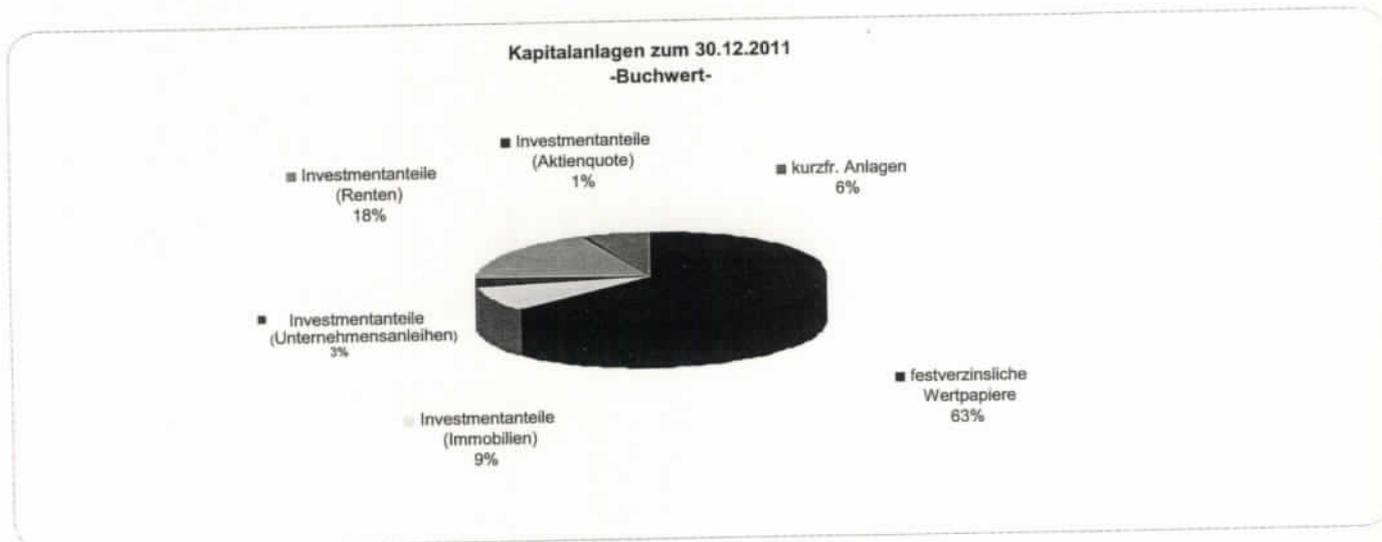
19. § 6 Abs. 5 S. 1 RAVG LSA.

20. § 6 Abs. 5 S. 2 RAVG LSA.

21. Ausführlich zum „offenen“ Deckungsplanverfahren Heubeck, in: ABV (Hrsg.), Berufsständische Versorgungswerke: Alterssicherung für die Freien Berufe, 1999, S. 91; Jung/M.Prossliner in: Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, 2004, S. 56; Lepelmeier/Roth, Berufsständische Altersversorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 13 ff.

IV. Vermögensanlage

Zum 31.12.2011, dem letzten Bilanzstichtag, betrug das Anlagevermögen des Versorgungswerks 10.883.980,38 € (Buchwert), das wie folgt aufgeteilt ist:



63% sind in festverzinslichen Wertpapieren (Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen) angelegt, die dem Versorgungswerk als Grundlage einen gesicherten Cashflow von durchschnittlich 4,3% Rendite erbringen. Insgesamt beträgt die durchgerechnete Aktienquote 1%. Die Aktien werden nicht direkt gehalten, sondern über richtlinienkonforme Sondervermögen („Spezialfonds“) von verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften verwaltet.

Die Immobilienquote beträgt insgesamt per 31.12.2011 9%.

Schließlich sind 21% über Spezialsondervermögen in Renten und Unternehmensanleihen angelegt.

Per 31.12.2011 waren 6% in Fest- und Termingelder angelegt.

Diese Asset-Allocation, also die Aufteilung des Gesamtvermögens in verschiedene Anlageformen, findet ihre Grundlage in den Vorschriften über die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen und Versorgungswerken, vornehmlich dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der zuletzt am 11.02.2011 geänderten Anlageverordnung (AnIV) und den dazu erlassenen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Anzumerken ist, dass das VAG und die Anlageverordnung für das Versorgungswerk nicht unmittelbar anwendbar sind. Vielmehr wird auf deren Vorschriften in § 16 Abs. 1 S. 2 RAVG LSA verwiesen. Auch die Rundschreiben der BaFin müssen erst über die Versicherungsaufsicht, das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, für das Versorgungswerk für anwendbar erklärt werden.²²

22. Dies ist bezüglich des aktuellen Rundschreibens 04/2011 VA der BaFin allerdings noch nicht geschehen.



Inhaltlich heißt dies, dass das Vermögen unter dem Gesichtspunkt der möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität anzulegen ist, wobei die in der Anlageverordnung festgelegten Grenzen für die einzelnen Anlageklassen einzuhalten sind. Als Beispiel ist hier die nach der Anlageverordnung festgelegte Höchstgrenze für Aktien mit 35% zu nennen. Diese Risikokapitalquote hat das Versorgungswerk nur zu einem minimalen Bruchteil ausgeschöpft.

Die Kapitalanlagebestände in ihren einzelnen Anlageklassen sind der Versicherungsaufsicht, dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, regelmäßig zu melden. Dies erfolgt mittels vorgegebener Formblätter jedes Quartal und darüber hinaus zum Jahresende. Hierbei wird unter anderem die Einhaltung der Anlageverordnung mit ihren Mischungs- und Streuungsvorschriften überprüft.

Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag im Jahre 2011 bei 3,58%.

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder die Frage gestellt, wie sicher berufsständische Versorgungswerke im Zeichen der Finanzkrise bzw. der allgemeinen Wirtschaftskrise sind²³. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt ist nach Anlageklassen und Emittenten auf eine breite Basis gestellt. Der Anlageprozess ist dabei konservativ und auf Sicherheit bedacht.

Das abgelaufene Jahr 2011 war weiterhin von der Schuldenkrise in Euroland geprägt. Hauptursache ist die sehr hohe Verschuldungsquote und das Haushalts- und Leistungsbilanzdefizit Griechenlands. Ab Mitte des Jahres haben die Anleger hierauf sehr nervös reagiert und die Kapitalmärkte blieben bis zum Ende des Jahres volatil. Dabei verbuchten die Zinsen in Deutschland bei 1,70% im September 2011 für eine zehnjährige Bundesanleihe ein erneutes Rekordtief, das allerdings im Mai 2012 mit 1,57% nochmals unterboten wurde.

Die weitere Diversifikation des Portfolios durch Immobilienanlagen trägt zur Stabilisierung des Portfolios bei.

23. hierzu auch Lindenau/Lange, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 1/2009, 26, 28 f. = KammerReport Hamm 3/2009, 9, 11 f.



V. Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt erwächst grundsätzlich mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt. Es bedarf dabei keiner Erklärung des Mitgliedschaftsverpflichteten und/oder der Annahme bzw. förmlichen Aufnahme durch das Versorgungswerk. Von der Pflichtmitgliedschaft werden sowohl Selbstständige als auch angestellte Rechtsanwälte erfasst sowie kammerangehörige Rechtsbeistände.

Die Verpflichtung zur Pflichtmitgliedschaft erstreckt sich nicht auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei erstmaliger Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben²⁴. Der Grund hierfür ist, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres in den Beruf eintreten, in der verbleibenden aktiven Zeit bis zum Erreichen der Altersrente nicht mehr die Versorgungsbeiträge einzahlen können, die dem Gegenwert für die ihnen im Rahmen des Versorgungswerks zustehenden Versorgungsrenten entsprechen. Von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk werden Berufsstandsangehörige befreit, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen und die Mitgliedschaft in dem dort zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk fortsetzen²⁵. Voraussetzung ist, dass ein Befreiungsantrag gestellt wird. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen zu stellen. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ist die Befreiung ausgeschlossen²⁶.

Entsprechend besteht für Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aus dem Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks verlegen, die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft²⁷. Auch hier bedarf es eines dahingehenden schriftlichen Antrags an das Versorgungswerk. Die Frist beträgt hier ebenfalls sechs Monate nach Verlegung der Berufstätigkeit aus der Zuständigkeit des Versorgungswerks. Im Falle des Ausscheidens aus dem Versorgungswerk besteht die Möglichkeit, die Beiträge auf das neu zuständige Rechtsanwaltsversorgungswerk überleiten zu lassen²⁸. Entsprechendes gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die aus einem anderen Kammerbereich nach Sachsen-Anhalt wechseln. Die Überleitung erfolgt nur auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten ab Verlegungszeitpunkt bei einem der beteiligten Versorgungswerke zu stellen ist²⁹. Überleitungsabkommen bestehen derzeit mit den anwaltlichen Versorgungswerken in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Eine weitere Befreiungsmöglichkeit enthält § 12 Abs. 1 Nr. 4, wonach auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit wird, wer eine anderweitige, gleichwertige privatrechtliche Versorgung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG in Höhe des Regelpflichtbeitrages zum Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt nachweist.³⁰

24. § 3 Abs. 1 RAVG LSA; § 9 Abs. 1.

25. § 14 Abs. 1 Nr. 2 RAVG LSA i.V.m. § 15 Abs. 4.

26. § 14 Abs. 2 S. 1.

27. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 RAVG LSA i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 2.

28. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RAVG LSA; § 25 Abs. 3 S. 1.

29. § 25 Abs. 3 S. 2.

30. Eine solche Regelung ist zulässig, vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.07.2011, 2 L 247/09.



VI. Beiträge

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk werden durch Zahlung einkommensbezogener Beiträge erworben. Die Beitragsberechnung orientiert sich an der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze sowie auch an deren Beitragssatz und entspricht für selbstständige Mitglieder der Hälfte des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.³¹ Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahre 2012 bei einem Monatseinkommen von 4.800 Euro, so dass sich bei Zugrundelegung des Beitragssatzes von 19,6% als höchster Pflichtbeitrag im Jahre 2012 ein Monatsbeitrag von 470,40 Euro ergibt ($5/10$ von 4.800,- Euro = 2.400,- Euro \times 19,6% = 470,40 Euro), der auch als Regelpflichtbeitrag bezeichnet wird. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 4.800 Euro bzw. 57.600 Euro im Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag aus der Hälfte des nachgewiesenen Einkommens. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 19,6% zu entrichten³².

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, also im Regelfall angestellte Rechtsanwälte, haben den Beitrag zu entrichten, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätten. Nur unter dieser Voraussetzung ist überhaupt eine Befreiung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI möglich.

Jedes Mitglied hat wenigstens den Mindestbeitrag von $1/10$ des Regelpflichtbeitrags in Höhe von 47,04 Euro/Monat zu entrichten.³³

Schließlich steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten³⁴. Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 150% Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt³⁵. Sie beträgt für das Jahr 2012 insgesamt 16.934,40 Euro oder monatlich 1.411,20 Euro. Eine Begrenzung tritt ab Vollendung des 55. Lebensjahres ein.³⁶

VII. Leistungen

Das Versorgungswerk bietet insbesondere Versorgungsschutz im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene als Regelleistung³⁷; zusätzlich beteiligt es sich in besonderen Fällen in Form von Zuschüssen an medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen³⁸. Eine weitere Leistung ist die Zahlung von Sterbegeld³⁹.

31. § 7 Abs. 1 S. 1 RAVG LSA i.V.m. § 34 Abs. 2.
32. § 34 Abs. 3.
33. § 34 Abs. 4.
34. § 36 Abs. 1 S. 1.
35. § 36 Abs. 1 S. 2.
36. § 36 Abs. 2.
37. § 9 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-4 RAVG LSA.
38. § 9 Abs. 2 RAVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 2.
39. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RAVG LSA; § 24.



1. Berufsunfähigkeitsrente

Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht schon nach der Entrichtung von Beiträgen für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit⁴⁰. Eine Gesundheitsprüfung bei Mitgliedschaftsbeginn erfolgt ebenso wenig wie eine Beschränkung des Versicherungsschutzes für bestimmte Risiken. Ein Ausschlussgrund liegt nur dann vor, wenn das Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft bereits berufsunfähig war.⁴¹

Die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente liegen dann vor, wenn das Mitglied aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage ist, seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt auszuüben und es die Tätigkeitsausübung eingestellt hat⁴². Der Begriff der beruflichen Tätigkeit ist dabei auf das Berufsbild „Rechtsanwalt“ beschränkt⁴³. Eine Verweisung auf eine Tätigkeit außerhalb der Berufsgruppe der Rechtsanwälte ist damit ausgeschlossen, so dass hier ein berufsspezifischer Invaliditätsschutz gegeben ist. Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet gewährt werden⁴⁴. Keine Berufsunfähigkeit wird jedoch gewährt bei einer teilweisen Berufsunfähigkeit. Damit liegt Berufsunfähigkeit auch dann nicht vor, wenn die jeweilige Tätigkeit nur noch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann. Ebenso ist unerheblich, ob die dem Mitglied noch mögliche Verweistätigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist⁴⁵.

2. Altersrente

Nachstehend wird an drei Beispielen illustriert, wie sich die Altersrente berechnet. Das erste Beispiel betrifft die Rentenanwartschaft für eine Regelaltersrente, das zweite Beispiel betrifft den vorzeitigen Rentenbeginn und das dritte Beispiel den Aufschub der Rente.

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Der Rentensteigerungsbetrag wird dabei jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Beschluss ist durch die Aufsicht zu genehmigen und dann bekanntzugeben.⁴⁶

Folgendes Beispiel vermag die Rentenformel zu verdeutlichen:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages, also 470,40 Euro.

40. § 18 Abs. 1

41. § 14 Abs. 1.

42. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

43. OVG Nordrhein-Westfalen, 30.10.2008, 5 A 2437/06.

44. § 18 Abs. 2.

45. OVG Nordrhein-Westfalen, 02.03.2005, 4 A 3680/00.

46. § 19 Abs. 2.



Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der acht beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 insgesamt 45 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 27,25 Euro beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 65 monatlich 1.226,25 Euro.

Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der acht beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 27,25 Euro errechnet sich ein Betrag von 1.090,00 Euro. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag⁴⁷ in Höhe von 24,6% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 821,86 Euro.

Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 65. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach § 18 Abs. 4 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiterzahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des o.g. Beispiels und ohne Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 68 erreicht das Mitglied 45 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 27,25 Euro errechnet sich ein Betrag von 1.226,25 Euro. zzgl. eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 14,40% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 68 monatlich 1.402,83 Euro.

Wird über das 65. Lebensjahr hinaus die Beitragszahlung fortgesetzt, so erhöht sich der erreichte Anspruch um weitere 0,4% der Summe des weiter gezahlten Beitrages.

3. Hinterbliebenenrente

Das Versorgungswerk zahlt Hinterbliebenenrente an Witwen/Witwer, hinterbliebene Lebenspartner und Waisen⁴⁸. Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten bzw. der Rente für hinterbliebene Lebenspartner beträgt dabei 60% des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft des verstorbenen Mitglieds⁴⁹. Ist die Ehe / Lebenspartnerschaft des Mitglieds erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen worden und hat sie zum Zeitpunkt des Todes des Mitglieds nicht mindestens drei Jahre bestanden, so besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente bzw. eine Rente für den hinterbliebenen Lebenspartner.⁵⁰

47. § 18 Abs. 3

48. § 20 Abs. 1.

49. § 23 Abs. 1

50. § 21 Abs. 2.



Neben den Witwen-/Witwerrenten leistet das Versorgungswerk Halb- und Vollwaisenrenten. Halb- und Vollwaisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt⁵¹. Über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt eine Zahlung nur dann, wenn der/die Waise sich in Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres⁵². Die Höhe der Waisenrenten beträgt dabei bei Halbwaisen 20%, bei Vollwaisen 30% des Rentenanspruchs oder der Rentenanhalterschaft des verstorbenen Mitglieds⁵³.

VIII. Ausgewählte Themen

1. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind grundsätzlich sowohl versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch Pflichtmitglieder des Versorgungswerks. Für diesen Personenkreis besteht nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die dort näher genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ziel des in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI festgeschriebenen Befreiungsrechts ist es, zu verhindern, dass derjenige, der sowohl in einem berufsständischen Versorgungswerk als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, mit einer doppelten Beitragslast belegt wird⁵⁴.

Zudem soll durch das Befreiungsrecht erreicht werden, dass angestellte Versicherte, die im späteren Verlauf ihres Berufslebens in die Selbstständigkeit überwechseln, eine geschlossene Versicherungsbiographie in der berufsständischen Versorgung aufbauen können⁵⁵. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Angestellte in einer Kanzlei arbeiten, entstehen hier keinerlei Probleme.

Problematisch ist jedoch die Beurteilung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, den sog. „Syndikusanwälten“. Für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist hier erforderlich, dass die Syndikusanwältin bzw. der Syndikusanwalt eine berufsspezifisch anwaltliche Tätigkeit bei seinem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber ausübt. Um diesen unbestimmten Rechtsbegriff besser fassen zu können, hat die damalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – jetzt: Deutsche Rentenversicherung Bund – zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) – dem Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke – vier Kriterien entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit von einer „berufsspezifischen“ anwaltlichen Tätigkeit auszugehen ist. Hierbei handelt es sich um die Merkmale der Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung⁵⁶. Die ersten drei Merkmale sind § 3 BRAO ent-

51. § 22 Abs. 1 S. 1.

52. § 22 Abs. 1 S. 2.

53. § 23 Abs. 3.

54. Boecken, in: Schuln (Hrsg.), Handbuch des Sozialversicherungsrechts – Band 3 Rentenversicherungsrecht, 1999, § 14 Rdnr. 12.

55. BT-Drucksache 13/2590, S. 18.

56. Grundlegend hierzu M. Prossliner, AnwBl. 2009, 133.



nommen, zusätzlich hat die Rentenversicherung noch das Merkmal der „Rechtsvermittlung“ gefordert⁵⁷. Diese vier Merkmale, die immer noch recht unbestimmt sind, wurden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Merkblatt für nichtanwaltliche Arbeitgeber von Rechtsanwälten weiter konkretisiert. Um zu einer Befreiung zu gelangen, muss der Syndikusanwalt diese vier Merkmale kumulativ erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch eine Stellen- und Funktionsbeschreibung, die dem Arbeitsvertrag beizufügen ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich dieses Verfahren grundsätzlich bewährt hat. Auch die Rechtsprechung wendet die vier Kriterien an⁵⁸. So hat das Landessozialgericht Hessen mit Urteil vom 29.10.2009 entschieden, dass Voraussetzung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer Syndikusanwältin ist, dass sie rechtsentscheidend, rechtsberatend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd für ihren Arbeitgeber tätig ist⁵⁹. Es bleibt zu hoffen, dass diese Rechtsprechung auch von den Sozialgerichten in Sachsen-Anhalt – insbesondere vom Landessozialgericht – übernommen wird.

2. Versorgungswerke und Steuern

Die steuerrechtliche Behandlung von Beitragszahlungen sowie Versorgungsleistungen wurde durch das Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005 neu geregelt⁶⁰. Ziel dieser Neuregelung ist der Übergang zur so genannten nachgelagerten Besteuerung, d.h., dass die Beitragszahlungen zum berufsständischen Versorgungswerk während der Anwartschaftsphase steuermindernd berücksichtigt werden, wenn diese der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen anbieten⁶¹, während die Versorgungsleistungen später zu versteuern sind. Allerdings erfolgt dieser Übergang nur schrittweise. Das Alterseinkünftegesetz sieht vor, dass beginnend ab dem Jahr 2005 zunächst 60% der individuell getätigten Aufwendungen berücksichtigt werden⁶². Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2% an, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100% als Sonderausgaben geltend gemacht werden können⁶³. Korrespondierend zur ansteigenden steuermindernden Berücksichtigung der Beitragsleistungen verhält sich die Besteuerung der Versorgungsleistungen. Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, wird denjenigen Rentnern, deren Versorgungsbeginn vor dem Jahre 2040 einsetzt, bei Rentenbeginn ein vom Renteneintrittszeitpunkt abhängiger fester Steuerfreibetrag eingeräumt, der auch bei Folgerenten greift. Der Rentenfreibetrag umfasst für alle Bestandsrentner und Versicherte, die im Jahr 2005 erstmals Versorgungsleistungen erhalten, 50% der Rentenleistungen⁶⁴. Bis zum Jahr 2020 nimmt dieser Prozentsatz jährlich um 2% ab; ab 2021 bis 2040 erfolgt dann eine Reduzierung um jeweils 1% jährlich.

57. krit. hierzu Huff, in: Galer/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 46 BRAO Rdnr. 34.

58. Überblick bei Horn, NJW 2011, 966 ff. m.w.N.

59. LSG Hessen, AnwBl. 2010, 214 m. Anm. Esser.

60. BGBl. I 2004, S. 1427.

61. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG. Für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt wurde dies durch BMF-Schreiben vom 03.11.2005, IV C 4-5 2221-298/05 festgestellt.

62. § 10 Abs. 3 S. 4 EStG.

63. § 10 Abs. 3 S. 6 EStG.

64. Tabelle zu § 22 Nr. 1 EStG.



3. Versorgungsausgleich

Nach dem seit dem 01.07.1977 geltenden deutschen Ehe- und Scheidungsrecht findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt, soweit für beide oder für einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf Versorgung wegen Alters- oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) vom 03.04.2009, das am 08.04.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist⁶⁵, ist der Versorgungsausgleich zum 01.09.2009 grundlegend umgestaltet worden. Nach dem alten Recht galt das Prinzip der Saldierung. Der insgesamt ausgleichsberechtigte Ehepartner erhielt einen Ausgleichsanspruch in Höhe der halben Wertedifferenz der Ansprüche. Nun gilt der Grundsatz der internen Teilung. Jedes Anrecht ist innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems bei dem Versorgungsträger, bei dem es entstanden ist – z.B. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, betriebliche Altersversorgung – hälftig zu teilen. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält ein eigenständiges Anrecht mit gleichen Chancen und Risiken. Das Anrecht des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten wird entsprechend gekürzt. Folge der internen Teilung ist, dass bei einem Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch für Nichtberufsstandsangehörige Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk begründet werden müssen. Somit sind künftig nach einem Versorgungsausgleich auch Rentenleistungen an Personen zu erbringen, die nicht Mitglied eines Rechtsanwaltsversorgungswerks werden können oder sind. Die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente an Nichtberufsstandsangehörige wäre aufgrund der speziellen berufsspezifischen Definition der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk problematisch. Das Versorgungswerk hat daher von der Möglichkeit, den Risikoschutz auf die Altersrente zu beschränken⁶⁶, Gebrauch gemacht: Der ausgleichsberechtigte Nichtberufsstandsangehörige hat einen Leistungsanspruch auf die Altersrente gegen einen Zuschlag, der gegenwärtig bei einem Ehezeitende bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres 27,87% beträgt⁶⁷. Danach sinkt dieser Zuschlag kontinuierlich ab. Beträgt das Alter bei Ehezeitende 65, beträgt der Zuschlag nur noch 6,03%. Ist der oder die Ausgleichsberechtigte Mitglied des Versorgungswerks, so besteht ein entsprechend erhöhter Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente⁶⁸.

4. Zeiten der Kindererziehung

Mit Beschluss vom 05.04.2005 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verpflichtung, während einkommensloser Zeiten der Kindererziehung Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk zu entrichten, gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstößt⁶⁹. Das Versorgungswerk hat dieser Entscheidung sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite Rechnung getragen.

65. BGBl. I 2009, S. 700.

66. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG.

67. Tabelle zu § 26 Abs. 2.

68. § 26 Abs. 1.

69. BVerfG, NJW 2007, 1446.



So wird nach der Satzung des Versorgungswerks ein Mitglied auf Antrag für Zeiten der Elternzeit von der Beitragspflicht befreit⁷⁰. Eine Beitragsbefreiung ist allerdings nur möglich, wenn kindererziehungsbedingt überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird⁷¹. Darüber hinaus werden Kinderbetreuungszeiten auch auf der Leistungsseite anerkannt und zwar in Form einer sog. Ausklammerungsregelung⁷². Hierbei wird festgelegt, dass bei der Rentenberechnung für die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente zu Gunsten des Mitglieds drei Kalenderjahre außer Betracht bleiben, und zwar diejenigen mit dem niedrigsten durchschnittlichen Beitragsquotienten innerhalb von fünf Kalenderjahren (Geburtsjahr und die nachfolgenden vier Kalenderjahre), wenn sich bei Berücksichtigung dieser Kalenderjahre eine niedrigere Anwartschaft ergeben würde (§ 19 Abs. 6 S. 1). Mit dieser Regelung wird ein Absenken der Rentenanwartschaft verhindert, wenn durch die Kinderbetreuung keine oder nur noch geringere Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt werden können.⁷³

Mit Urteil vom 31.01.2008 hat das Bundessozialgericht⁷⁴ entschieden, dass auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten als rentensteigernde bzw. rentenbegründende Beitragszeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannt werden müssen, wenn das jeweilige Versorgungswerk – und dies betrifft auch das Rechtsanwaltsversorgungswerk in Sachsen-Anhalt – keine gleichwertige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vornimmt. Dieses ist den Versorgungswerken deshalb nicht möglich, weil sie – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – keine staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung einer anwartschaftssteigernden Kindererziehungszeit erhalten.⁷⁵ Die Mitglieder des Versorgungswerks können daher die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch für vergangene Zeiträume bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Der Gesetzgeber hat die Vorgaben des Bundessozialgerichts nun in der Neufassung des § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI⁷⁶ umgesetzt. Danach können die Mitglieder des Versorgungswerks die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen, wobei für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, ein Jahr und für nach 1992 geborene Kinder drei Jahre angerechnet werden⁷⁷.

Erreicht ein Mitglied des Versorgungswerks in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Verbindung mit etwaigen weiteren Beitragszeiten die für eine Anwartschaft auf Altersrente erforderlichen 60 Beitragsmonate nicht, besteht über die ebenfalls neu gefasste Vorschrift des § 7 Abs. 1 SGB VI⁷⁸ die Möglichkeit, freiwillige Beiträge für die fehlenden Beitragsmonate zur Auffüllung nachzuzahlen, um so eine Rentenanwartschaft zu erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits Rentner sind (§ 282 SGB VI).

70. § 14 Abs. 1 Nr. 4.

71. Eine solche Satzungsregelung verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 2 GG; OVG Niedersachsen, 26.04.2007, 8 LB 212/05.

72. § 19 Abs. 6.

73. Jung/M. Prossliner, DStR 2006, 1909, 1910.

74. BSG, 31.01.2008, B 13 R 64/06 R.

75. Zust. KSW/Kreikebohm, 2. Aufl. 2011, § 56 SSGb VI, Rdnr. 20.

76. BGBl. I 2009, S. 1939.

77. Zu den rentenrechtlichen Auswirkungen vgl. S. Prossliner, AnwBl. 2009, 212, 213.

78. BGBl. I 2010, S. 1127.



X. Zusammenfassung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt haben sich mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt ein Alterssicherungssystem geschaffen, das sich an ihren spezifischen Bedürfnissen orientiert. Die Finanzierung des Versorgungswerks ist solide und anpassungsfähig. Das Deckungsplanverfahren, das das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt verwendet, ist ein angemessenes und bewährtes Instrument, das seinen Mitgliedern eine umfassende Sicherung im vorzeitigen Leistungsfall und im Alter garantiert. Es sorgt dafür, dass das Leistungsniveau relativ günstig finanziert und dynamisiert werden und das System so gesteuert werden kann, dass es auch langfristig seine Funktion möglichst reibungslos und generationengerecht erfüllt.

Schließlich ist nicht deutlich genug zu sagen, dass das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt – wie alle berufsständischen Versorgungswerke – Staat und Gesellschaft entlastet, weil es seine Leistungen ausschließlich aus seinen Mitgliedsbeiträgen sowie den Erträgen seiner Vermögensanlage ohne jegliche staatliche Zuschüsse erbringt. Vielmehr beteiligen sich die Mitglieder unseres Versorgungswerks an der gesamtgesellschaftlichen Solidarität mit der gesetzlichen Rentenversicherung, indem durch ihre Steuern der staatliche Bundeszuschuss zur Rentenversicherung mitfinanziert wird, ohne dass sie hiervon etwas haben.